

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 31. August 1988

183. Stück

-
- 483. Verordnung:** Schulfreierklärung des Samstags für die Städtische Handelsschule Leoben
484. Verordnung: Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik
485. Verordnung: Delegierung von Befugnissen hinsichtlich elektrischer Leitungsanlagen an den Landeshauptmann von Kärnten und an den Landeshauptmann der Steiermark
486. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen
-

483. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988, mit der der Samstag für die Städtische Handelsschule Leoben schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 144/1988, wird verordnet:

§ 1. Für alle Klassen der Städtischen Handelsschule Leoben wird für das Unterrichtsjahr 1988/89 der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. September 1987, BGBl. Nr. 458, außer Kraft.

Hawlicek

484. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 8. August 1988, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik geändert wird

Gemäß § 13 Abs. 5, 6 und 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 116/1984 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 143/1984, über die Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 203/1984 wird wie folgt geändert:

Der Studienversuch wird bis zum Ende des Sommersemesters 1992 verlängert.

Tuppy

485. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 10. August 1988 über die Delegierung von Befugnissen hinsichtlich elektrischer Leitungsanlagen an den Landeshauptmann von Kärnten und an den Landeshauptmann der Steiermark

Auf Grund des § 25 des Bundesgesetzes vom 6. Febr. 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968), wird verordnet:

Die Landeshauptmänner von Kärnten und Steiermark werden ermächtigt, an Stelle des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten die auf Grund des Starkstromwegegesetzes 1968 zum Bau und Betrieb erforderlichen Amtshandlungen einschließlich der Erlassung der Bescheide im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches für die elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligungswerberin Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft „20 kV Leitungen Trafostation Druckstollen/Feistritzbach — Schaltstation Feistritzdam, Schaltstation Feistritzdam — Rückpumpanlage, Schaltstation Feistritzdam — Baustellenstation Damm, Baustromversorgung Feistritzdam samt Schaltstation Feistritzdam und Trafostation Rückpumpanlage“ und „Transformatorstation Turracherhöhe-Weitallift samt 20 kV Anspeisekabel“ vorzunehmen.

Graf

486. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. August 1988, mit der die Verordnung über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen aufgehoben wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 11. Dezember 1987, BGBl. Nr. 638, über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

Graf

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.